

Beitragsordnung

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO in der Kammerversammlung vom 14.04.2010, geändert aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 11.11.2020 und 30.03.2022.

§ 1

Die Kammerversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags für das auf den Versammlungszeitpunkt folgende Kalenderjahr fest. Beitragspflichtig ist jedes Kammermitglied. § 3 bleibt unberührt.

§ 2

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
2. Er wird im Voraus am 1. Werktag des Monats Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.
3. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres, dann wird der Beitrag ab dem 1. des auf den Beginn der Mitgliedschaft folgenden Kalendermonats geschuldet und für das jeweils laufende restliche Kalenderjahr fällig. Der Beginn der Kammermitgliedschaft bestimmt sich nach §§ 12, 59 g Abs. 3 BRAO

§ 3

Von der Beitragspflicht auf Antrag befreit sind Kammermitglieder, die ein öffentliches Amt im Sinne des § 47 Abs. 2 BRAO bekleiden und nach den für das Amt maßgeblichen Vorschriften den Beruf als Rechtsanwalt nicht selbst ausüben dürfen. Dies gilt nicht, wenn ihnen auf ihren Antrag ein Vertreter bestellt worden ist.

Die Befreiung beginnt mit dem 1. des auf den Eintritt des Befreiungstatbestandes folgenden Kalendermonats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Befreiungstatbestand wegfällt.

§ 4

1. Ein Kammermitglied, das wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu zahlen, kann einen Stundungs- oder Erlassantrag stellen.
2. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Hierbei sind insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers darzulegen und die insoweit maßgeblichen Unterlagen vorzulegen. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet das Präsidium. Es kann seine Entscheidungsbefugnis generell oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf den Schatzmeister übertragen.

§ 5

1. Die Beitragspflicht endet bei einem Wechsel in eine andere Rechtsanwaltskammer mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Aufnahme in die andere Rechtsanwaltskammer erfolgt.
2. Die Beitragspflicht endet auch mit Erlöschen der Zulassung nach §§ 13, 59 h Abs. 1 BRAO zum Ende des Kalendermonats.
3. Die Beitragspflicht endet im Falle des Todes des Kammermitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem dieses verstirbt.
4. Der nach Monaten zu viel entrichtete Beitrag ist dem ausgeschiedenen Kammermitglied oder bei dessen Tod seinem Rechtsnachfolger zu erstatten. Bei Auflösung einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft erfolgt die Erstattung an die vormaligen Gesellschafter.

§ 6

Diese Beitragsordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft, nicht aber vor dem 01.08.2022.